



Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Wohnbauförderung**

**Bernhard Derfesser**

lt. Verteiler (per E-Mail)

Telefon +43 512 508 2750

Fax +43 512 508 742735

wohnbauforderung@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

---

## **Mietzins- und Annuitätenbeihilfe - geänderte Bestimmungen ab 1.1.2019**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

WBF-87/18-2018

Innsbruck, 19.11.2018

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Schreiben vom 6.9.2018 wurde Ihnen die von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 5.9.2018 geänderte Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe übermittelt. Unter anderem wurde der Kostenverteilungsschlüssel von bisher 70 % Land und 30 % Gemeinde auf 80/20 abgeändert. Dies führt trotz der verbesserten Zugangsvoraussetzungen zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden.

In diesem Zusammenhang ergeht seitens der Abteilung Wohnbauförderung nochmals das Ersuchen, rechtzeitig vor Jahresablauf auf Gemeindeebene die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, damit die geänderte Richtlinie tirolweit ab 1.1.2019 zur Anwendung gelangen kann.

In diesem Zusammenhang sind besonders folgende Punkte zu beachten:

- Die geänderte Richtlinie sieht vor, dass eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe an eigenberechtigte **österreichische Staatsbürger** und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 **gleichgestellte Personen** (z.B. Unionsbürger) gewährt wird, die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren den in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.
- Auch **sonstigen natürlichen Personen, die seit mindestens 5 Jahren den Hauptwohnsitz in Tirol** haben (Drittstaatsangehörige), soll eine Mietzinsbeihilfe gewährt werden.
- Eine eventuelle Anpassung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes (dieser beträgt grundsätzlich € 3,50 je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche und kann über Ersuchen einer Gemeinde auf max. € 5,- je m<sup>2</sup> angehoben werden) bzw. eine allfälligen Beihilfenobergrenze sind ebenfalls mitzuteilen.

Es darf um Übermittlung des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses ersucht werden. Sie werden gebeten, diese Unterlagen der Abteilung Wohnbauförderung per E-Mail ([wohnbaufoerderung@tirol.gv.at](mailto:wohnbaufoerderung@tirol.gv.at)) oder im Postweg zu übermitteln.

Allen Gemeinden, die bereits einen Gemeinderatsbeschluss zur Umsetzung der geänderten Richtlinie gefasst haben, wird ein Dank ausgesprochen.

Für etwaige Fragen steht Ihnen Herr Bernhard Derfesser unter der Telefonnummer 0512/508-2750 gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Otto Flatscher